

## Gemeinde Rickling

# Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 „Freiflächenphotovoltaik“

für das Gebiet südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse,  
östlich des Blockskoppelweges und nördlich des Rehmweges

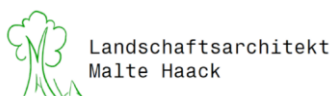
## Teil 1: Städtebaulicher Teil

Stand: Behördenbeteiligung nach (§ 4 Abs. 2 BauGB)  
sowie Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 04.09.2024

### Bearbeitung:

Malte Haack  
M.Sc. Landnutzungsplanung



**Landschaftsarchitekt Malte Haack**  
Kätnerweg 1  
24983 Handewitt  
[www.maltheaack.de](http://www.maltheaack.de)  
[mail@maltheaack.de](mailto:mail@maltheaack.de)  
Tel. 0151 59224488

## Inhalt

1. Planungsanlass / Verfahrenswahl .....	3
2. Vorhabenbereich .....	3
3. Planungsvorgaben .....	4
3.1 Landesentwicklungsplan SH .....	4
3.2 Regionalplan Planungsraum I .....	6
3.3 Flächennutzungsplan .....	7
3.4 Leitungen im Plangebiet.....	9
4. Städtebauliches Konzept .....	9
4.1. Vorhabenbeschreibung .....	9
4.2. Art der baulichen Nutzung .....	10
4.3. Maß der baulichen Nutzung .....	10
4.4. Überbaubare Grundstücksflächen.....	10
4.5. Grünordnerische Festsetzungen .....	10
4.6. Einfriedungen.....	11
4.7. Gestalterische Festsetzungen.....	12
5. Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan .....	12
5.1. Vorhaben- und Erschließungsplan .....	12
5.2. Durchführungsvertrag .....	12
6. Erschließung .....	12
7. Ver- und Entsorgung .....	13
8. Brandschutz .....	13
9. Immissionsschutz .....	14
9.1. Reflexionen / Blendung .....	14
9.2. Lärm .....	14
9.3. Elektrische und magnetische Strahlung .....	14
10. Boden.....	15
10.1. Bodenschutz .....	15
10.2 Archäologie / Denkmalschutz.....	15
11. Umweltbericht.....	15
12. Flächen und Kosten.....	16
12.1 Flächen.....	16
12.2 Kosten .....	16

## 1. Planungsanlass / Verfahrenswahl

Die Gemeinde Rickling möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Dafür schafft die Gemeinde die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (F-PVA).

Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der B205, entlang der Eisenbahntrasse, östlich des Blocksoppelweges und nördlich des Rehmweges plant die Solarenergie Fehrenbötel GmbH & Co. KG die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen im Außenbereich nur an besondere Bedingungen geknüpft privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dar. Welche an dieser Stelle nicht zutreffend sind. Daher ist zur Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Die Planungen des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Parallelverfahren verlaufen.

Da es sich um eine Planung mit einem konkreten Vorhabenbezug handelt, wird der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In einem Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB verpflichtet sich der Vorhabenträger Solarenergie Fehrenbötel GmbH & Co. KG zu einer Realisierung des Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

## 2. Vorhabenbereich

Die in Summe etwa 31,2 ha umfassenden Vorhabenbereiche des Teilgeltungsbereichs 1+2 liegen östlich des Ortsteils Fehrenbötel und grenzen an die Gemeinde Negernbötel an. Geteilt werden die einzelnen Bereiche durch den Verlauf der Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg. Nördlich liegt die Bundesstraße 205, siehe Abbildung 1.



Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Teilgeltungsbereich 1+2 (rot), ohne Maßstab (Quelle: Google Earth, 2024, © 2024 GeoBasis-DE/BKG).

Die Fläche dient gegenwärtig der Landwirtschaft als intensive Ackerfläche. Entlang der Vorhangengrenze verlaufen in Teilen Knickstrukturen als gesetzlich geschützte Biotope, teilweise

innerhalb und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs. Aufgrund der unmittelbaren Lage an der Bundesstraße und der Schienentrasse weisen die Flächen eine Vorbelastung durch Lärm, Licht und Staub auf.

### 3. Planungsvorgaben

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dieser Bebauungsplan wird aus dem parallel in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan entwickelt.

#### 3.1 Landesentwicklungsplan SH

Die am 17. Dezember 2021 in Kraft getretene Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein trifft in Teil A der Begründung folgende generelle Aussagen zu den Erneuerbaren Energien. Die Städte und Gemeinden sollen die Energiewende und die Versorgung mit Erneuerbarer Energie vorantreiben. Besonderer Wert wird hier auf die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander gelegt. Durch regionale Anpassungs- und Entwicklungsstrategien, Stadt-Umlandkonzepte, Amtskonzepte oder bilateralen interkommunalen Planungen soll eine aufeinander abgestimmte Planung erfolgen.

Weiter heißt es in Teil B Kapitel Energieversorgung, mit der Energiewende sollen die Klimaschutzziele erreicht werden. Die Ziele aus dem Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) gelten für Schleswig-Holstein. Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse. Im Außenbereich sind die Belange der betroffenen Bevölkerung sowie des Klima-, Umwelt-, Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Natur- und Artenschutzes frühzeitig zu berücksichtigen.

Im Abschnitt „Solarenergie“ werden folgende Grundsätze genannt.

Die Potenziale auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen sollen genutzt werden. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Freiflächen Photovoltaik-Anlagen soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen.

Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf versiegelte bzw. vorbelastete Standorte, u.A. Korridore an Bundesautobahnen und Bundesstraßen gesteuert werden. Unbelastete Landschaftsteile sollen nicht für den Ausbau von Freiflächen Photovoltaik-Anlagen beansprucht werden.

Zudem sollen Anlagen, eine Gesamtlänge von 1.000 Meter nicht überschreiten und eine bandartige Struktur vermieden werden. Generell ist eine räumliche Überlastung von einzelnen Landschaftsteilen zu vermeiden.

Für größere raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar soll in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Zudem wird die Regionalplanebene ermächtigt weitere konkretisierende Grundsätze und Ziele zu Solar-Freiflächenanlagen zu formulieren.

Folgende Ziele zu raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen werden genannt.

Raubedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht:

- in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
- in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden.

Der Vorhabenbereich ist in der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans als Fläche im ländlichen Raum dargestellt. Zudem verläuft hier eine Landesentwicklungsachse, siehe Abbildung 2.



Abbildung 2: Ausschnitt Vorhabenbereich, Hauptkarte, LEP-SH 2021

Zu den Grundsätzen und Zielen des LEP-SH verhält sich die vorliegende Planung wie folgt:

Der technologische Fortschritt bei Freiflächen Photovoltaik-Anlagen führt dazu, dass immer kostengünstiger große Leistungen auf Freiflächen installiert werden können. Diese Landnutzung stellt im Gegensatz zur Windenergie aufgrund ihrer geringen Fernwirkung eine, in der Bevölkerung, besser akzeptierte Landnutzung dar. Die Entwicklung von F-PVA nimmt derzeit in Schleswig-Holstein stark zu. Hierdurch gewinnt eine Standortsteuerung immer mehr an Bedeutung.

Der zu betrachtende Standort eignet sich aus Sicht der Grundsätze und Ziele des LEP-SH für die Entwicklung einer F-PVA, da hier ein vorbelasteter Korridor an einer Bundesstraße sowie einer Bahntrasse gewählt wurde. In unmittelbarer Nähe hat die Gemeinde Rickling bereits die städtebaurechtlichen Bedingungen für eine Biogasanlage ermöglicht. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird sich in unmittelbarer Nähe befinden und lässt somit eine städtebauliche Konzentration von Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet erkennen.

Die geplante Anlage überschreitet nicht die 1.000 m in ihrer Gesamtlänge. Die Anlage ist mit 31,2 ha größer als die im Grundsatz des LEP-SH benannten 20 ha. Auf ein Raumordnungsverfahren soll verzichtet werden, da es sich um keine größerer Agglomeration von F-PVA handelt und ein gemeindeübergreifendes Standortkonzept erstellt wird, welches die Funktion des Raumordnungsverfahren ersetzen kann.

Der geforderten übergemeindliche Abstimmung wird mittels eines dem Bauleitverfahren beigefügten Standortkonzeptes Rechnung getragen. Im Ergebnis dieses Konzeptes sind keine räumlichen Überlastungen mit F-PVA erkennbar. Grundsätzlich sind im Anschluss an den Vorhabenbereich in der Gemeinde Negernbötel weitere Potenzialflächen für F-PVA erkennbar. Somit besteht bei einer zukünftigen Planung auf Seiten der Gemeinde Negernbötel ein besonderes Abstimmungsbedürfnis um hier eine bandartige Struktur an der gebündelten Verkehrsstrasse (Bundesstraße 205 / Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg) zu vermeiden.

Die anzutreffenden Ausweisungen im Vorhabenbereich aus der zeichnerischen Darstellung des LEP-SH haben keine Auswirkung auf die Planung von F-PVA

Es sind keine Konflikte mit den Zielen des LEP SH für den Vorhabenbereich erkennbar.

### 3.2 Regionalplan Planungsraum I

Im Textteil des Regionalplan für den Planungsraum I, aus dem Jahr 1998, werden keine speziellen Aussagen zu raumbedeutsamen F-PVA getroffen.

In der zeichnerischen Darstellung der Hauptkarte des Regionalplan sind keine Konflikte mit Ausweisungen erkennbar.

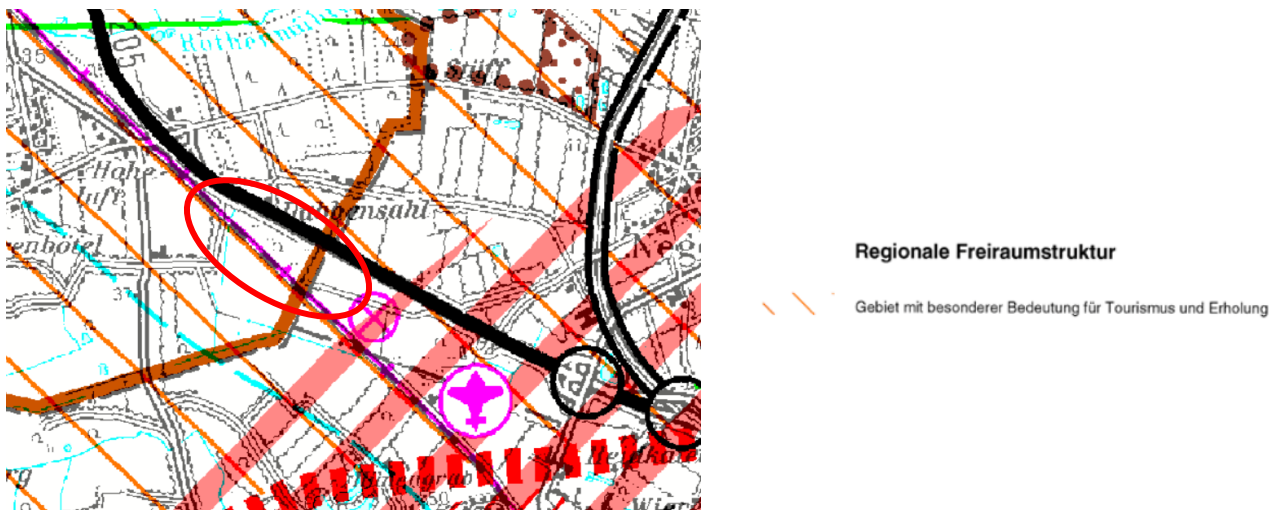


Abbildung 3: Ausschnitt Vorhabenbereich, Hauptkarte, Regionalplan Planungsraum I

Es existiert eine Teilfortschreibung des Regionalplan für das Thema Windenergie aus dem Jahr 2020, hier werden kartographisch „Vorranggebiete Windenergie“ sowie „Vorranggebiete Repowering“ ausgewiesen. Im südlichen Gemeindegebiet im Übergang zur Stadt Wahlstedt ist hier ein „Vorranggebiete Windenergie“ ausgewiesen, welches keinen Konflikt mit der Planung darstellt, siehe Abbildung 4.

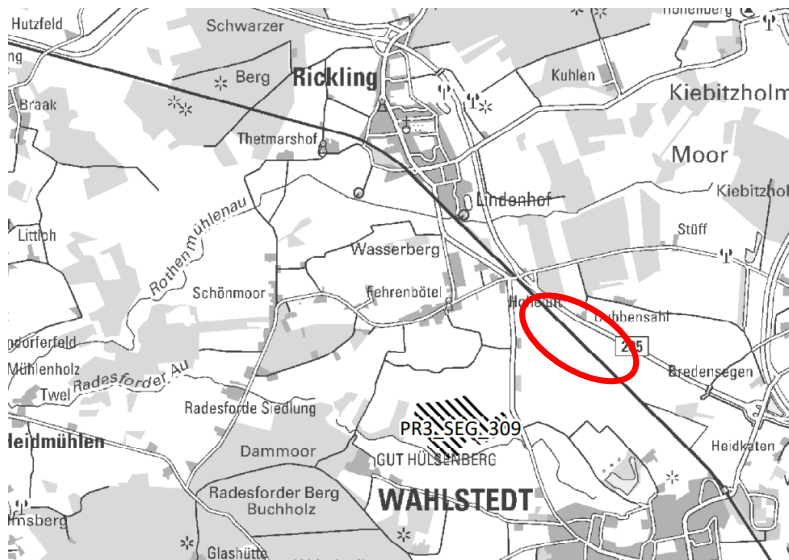


Abbildung 4: Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (neuer Planungsraum), rot Vorhabenbereich

Ebenfalls wird derzeit eine Neuaufstellung für den Regionalplan des (neuen) Planungsraum III erarbeitet. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung müssen beachtet werden, wenn sie in materieller Hinsicht bereits hinreichende Konkretetheit erlangt haben. Zu F-PVA trifft der Regionalplan keine gesonderten Regelungen in seinen Teilen A und B. Auch in Teil C der Kartendarstellung des Planungsraums sind keine entgegenstehenden Belange erkennbar.



Abbildung 5: Ausschnitt Vorhabenbereich, Teil C, Regionalplan Planungsraum III

### 3.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1974 mit seinen 22 Änderungen sind die Flächen des Teilgeltungsbereich 1+2 als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich ist die Ausweisung der Bundesstraße als „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtliche Hauptverkehrsstraße“ erkennbar. Die Teilgeltungsbereiche werden von einer „Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“, der Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg zerschnitten.

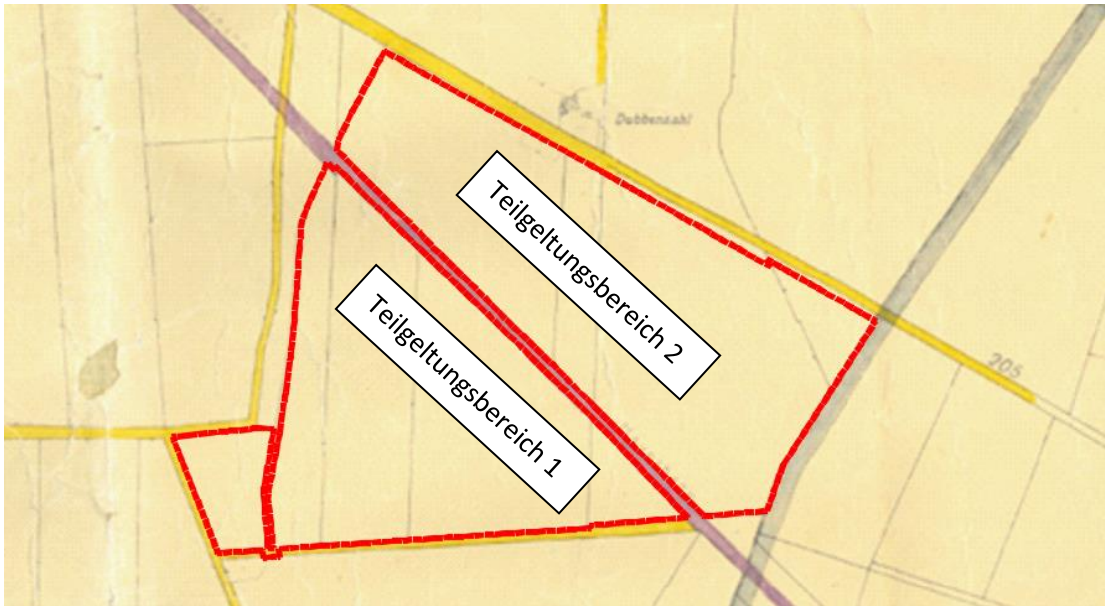


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, Teilgeltungsbereich 1+2 (rot), ohne Maßstab.

Parallel zum Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rickling geändert. In der 23. Änderung wird für das Plangebiet ein Sondergebiet gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sowie untergeordnet eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, siehe Abbildung 7. Bestandteil der 23. Änderung ist auch ein Standortkonzept für F-PVA in der Gemeinde Rickling sowie für Teile der angrenzenden Nachbargemeinden. Nach erfolgreichem Abschluss des Änderungsverfahrens wird der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein.

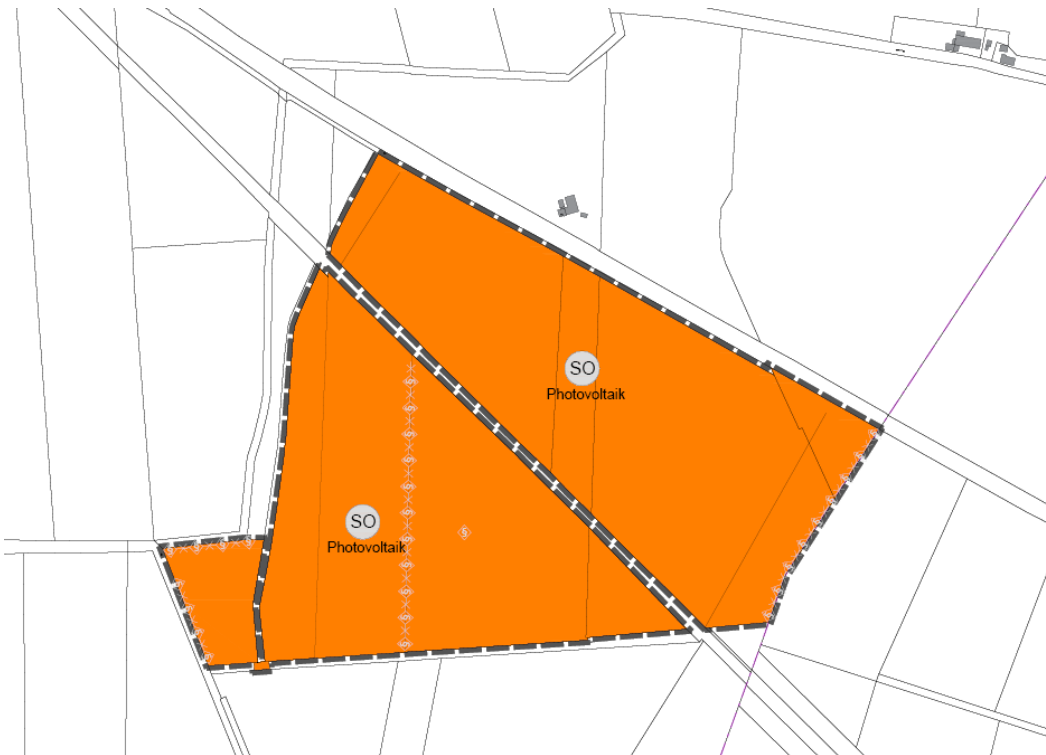


Abbildung 7: Ausschnitt 23. Änderung FNP Rickling, Stand 04.09.2024



### 3.4 Leitungen im Plangebiet

Im südlichen Bereich des Teilbereich 2 verläuft eine Rohrleitung (R81) des Gewässerpflegeverband Osterau. Diese wird außerhalb des umzäunten Bereichs des Solarparks liegen, hier wird ein 3 m Schutzstreifen als „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ festgesetzt und die Baugrenzen dementsprechend angepasst.

## 4. Städtebauliches Konzept

### 4.1. Vorhabenbeschreibung

Die überbaubare Grundstücksfläche umfasst ca. 28,2 ha. Etwa 18,3 ha Fläche werden von den Solarmodulen überdeckt. Die Leistung der geplanten F-PVA beträgt ca. 37,39 MWp.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Löschwasserbrunnenkissen, Trafostationen, Monitoringcontainer, Kameramasten, Batteriespeicher, Zaun und Leitungen) bestehen, siehe Abbildung 8. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt ca. 3,0 m (variiert etwas je nach Topographie). Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die F-PVA kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden. Eine Sicherung des Rückbaus wird seitens der Gemeinde vertraglich geregelt.

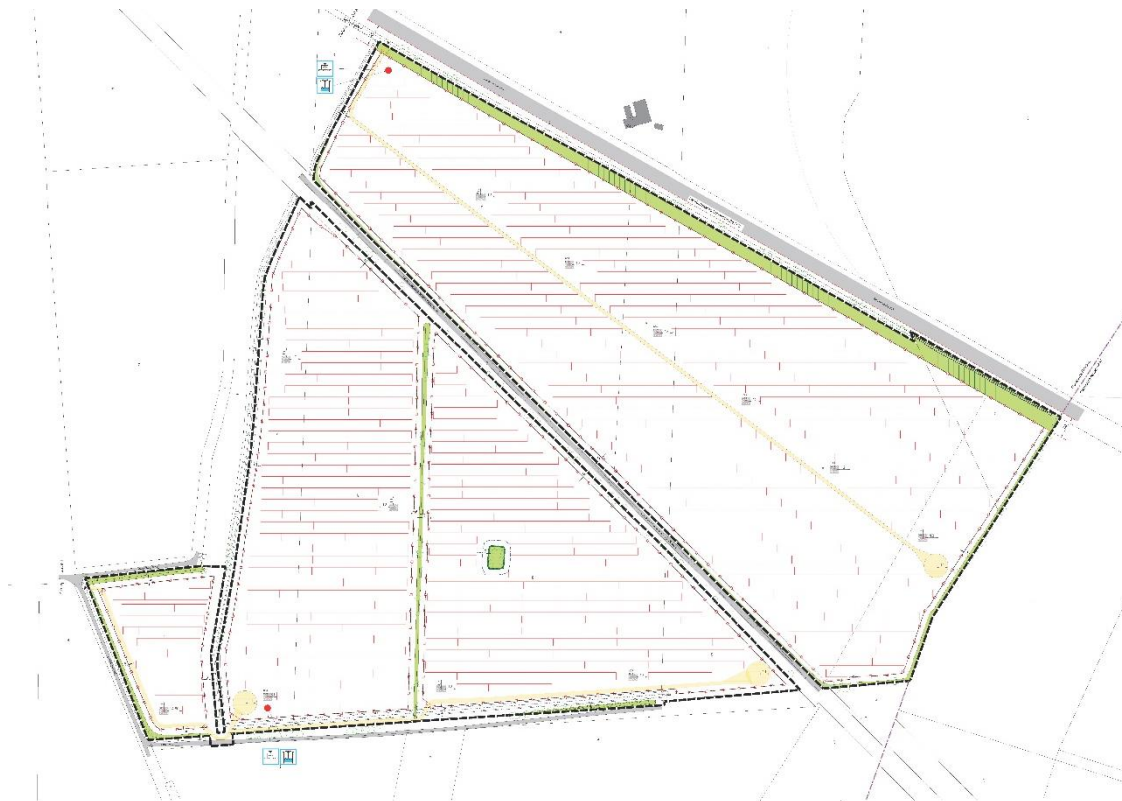


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 04.09.2024 ohne Maßstab.

## 4.2. Art der baulichen Nutzung

### Sonstiges Sondergebiet

Die Flächen, auf denen Solarmodule der Freiflächen-PV-Anlage errichtet werden sollen, werden als sonstige Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festgesetzt. Sie dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Hier sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Leitungen, Zuwegungen, Kameramasten und Einfriedungen zulässig.

Neben der Aufstellung von Solarmodulen sollen die Flächen in den sonstigen Sondergebieten auch landwirtschaftlich nutzbar sein (z. B. Mahd, Schafbeweidung). Die Bodenoberfläche soll dauerhaft als blütenreiches Extensivgrünland hergerichtet werden.

## 4.3. Maß der baulichen Nutzung

Beabsichtigt ist die Errichtung von reihig angeordneten Solarmodulen auf in den Boden gerammten Untergestellen aus Stahl bzw. Aluminium. Es wird festgesetzt, dass die untere Kante (Traufhöhe) mindestens 0,8 m zum Boden beträgt, um eine durchgehende Vegetation und eine mögliche Schafbeweidung sicherzustellen. Die maximale Höhe von baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen wird auf 4,5 m begrenzt. Damit die Module sich nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände von ca. 3,5 m vorgesehen.

Für technische Anlagen zur Überwachung (Kameramasten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von acht Meter zulässig. Damit wird sichergestellt, dass eine Überwachung der Solarmodule durch Videoanlagen und damit eine angemessene Sicherheit des Geländes vor Diebstahl möglich ist. Es sind vier solcher Masten vorgesehen.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,65 festgesetzt. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten versiegelten auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

## 4.4. Überbaubare Grundstücksflächen

Die als Sondergebiet festgesetzte Fläche kann mit Solarmodulen sowie notwendigen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen überbaut werden. Die Lage der Solarmodule wird durch Baugrenzen bestimmt. Der Abstand der Baugrenzen zur Grenze des Geltungsbereichs beträgt in alle Himmelsrichtungen mindestens 5 m, um ein Umfahren der Module bzw. die Errichtung und Pflege des Zauns sowie Wartungs- und Pflegearbeiten am Bahndamm gewährleisten zu können. An geschützten Knickstrukturen beträgt der Abstand der Baugrenze ebenfalls 5 m vom Fuße der Knickwälle.

## 4.5. Grünordnerische Festsetzungen

Zum Schutz der vorhandenen, nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Knicks) werden diese (sofern sie sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden) als „Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts“ festgesetzt und ein Abstand zur Baugrenze von 5 m eingehalten.

Um die Verlegung notwendiger Kabel auf kürzestem Weg zu ermöglichen, ist die Kabelverlegung durch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope (Knicks) zulässig. Um eine Beeinträchtigung der naturschutzrechtlich geschützten Biotope (Knicks) zu vermeiden, sind dabei Horizontal-Spülbohrverfahren anzuwenden, Start- und Zielgruben außerhalb der Biotopschutzstreifen und innerhalb der Baugrenzen

anzulegen sowie Bohrungen möglichst in bewuchsfreien Bereichen und zwingend außerhalb des Bereichs von Überhängen vorzunehmen.

Eine Maßnahmenfläche im räumlichen Zusammenhang mit den festgesetzten Sondergebieten dienen als Kompensationsfläche. Innerhalb der Maßnahmenfläche 1 wird blütenreiches, extensives Grünland entwickelt. Hochbauten jeglicher Art und Bodenversiegelungen sind in den Maßnahmenflächen unzulässig. Die Errichtung eines Zauns sowie das Befahren der Maßnahmenflächen zur Pflege der Module und Zäune sind zulässig.

Eine Fläche für den Erhalt von Bäumen, und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird im Geltungsbereich zwischen Maßnahmenfläche 1 und der Bundesstraße 205, zum Schutz der dort anzutreffenden Bäume festgesetzt.

Die unversiegelten Flächen des Sondergebiets sind ebenfalls als blütenreiches Extensivgrünland zu entwickeln. Zum Schutz von Insekten und anderen Kleintieren ist der Einsatz von Saugmähern auf den unversiegelten Flächen der sonstigen Sondergebiete sowie auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Maßnahmenflächen) unzulässig. Um eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (z.B. Mahd, Schafbeweidung) zu ermöglichen, ist für die unversiegelten Flächen des Sondergebiets sowie für die Maßnahmenflächen die Beweidung mit Schafen zulässig.

Durch diese Maßnahmen können die ermittelten Ausgleichsbedarfe teilweise kompensiert und ortsnah ausgeglichen werden, die restlichen Ausgleichsbedarfe werden über ein Ökokonto im gleichen Landschaftsraum ausgeglichen (siehe Umweltbericht als Teil 2 der Begründung). Die Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes, wahrgenommen durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Segeberg.

#### **4.6. Einfriedungen**

Die Installation eines Solarfeldes erfordert erhebliche Investitionen, um die Anlage vor Diebstahl, Vandalismus etc. zu schützen wird die Anlage eingezäunt. Versicherungen fordern einen entsprechenden Schutz, die Anlage darf nicht frei zugänglich sein. Aus diesem Grund wird in den sonstigen Sondergebieten und für die Maßnahmenflächen die Art der Einfriedung geregelt. Es wird festgesetzt, dass Einfriedungen nur als Hecke oder als durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig sind. Die Höhe des Zauns darf maximal 2,5 m betragen.

Bei der Höhe der Unterkante des Zaunes sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. Einerseits sollten Kleinsäuger wie Füchse das Gelände nutzen können, um vorhandene Mäuse zu fangen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass Schafe, welche die Fläche möglicherweise beweidet sollen, das Gelände nicht verlassen können. Dabei sind neben der festgesetzten Höhe über Geländeoberfläche auch möglicherweise entstehende Senken unter dem Zaun zu berücksichtigen. Daher wird für den Zaun eine Höhe der Unterkante von mindestens 20 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.

#### **4.7. Gestalterische Festsetzungen**

Es werden gestalterische Festsetzungen gemäß § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) getroffen, die mögliche Werbeanlagen betreffen und dem Schutz des Landschaftsbildes sowie einer angemessenen Gestaltung des Plangebiets dienen. Um optische Störungen zu vermeiden, wurden Regelungen zur Größe und zur Anzahl von Werbeanlagen getroffen.

### **5. Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

#### **5.1. Vorhaben- und Erschließungsplan**

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Damit dürfen im Vorhabengebiet nur die im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Anlagen und Einrichtungen errichtet werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist als Anlage dieser Begründung beigefügt.

#### **5.2. Durchführungsvertrag**

Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Rickling und dem Vorhabenträger verpflichtet sich der Vorhabenträger gem. § 12 BauGB auf der Grundlage eines abgestimmten Plans zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Im Durchführungsvertrag werden außerdem zusätzlich zum Bebauungsplan weitere Vereinbarungen zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Einzelheiten bezüglich der Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen. Um zu sichern, dass nur die vertraglich vereinbarten Nutzungen durchgeführt werden, wird gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Der Vertrag selbst ist nicht Bestandteil der Planunterlagen und wird zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Rickling bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen. Änderungen des Durchführungsvertrags zwischen Gemeinde und Vorhabenträger sind auch nach Rechtskraft des Bebauungsplans möglich, es dürfen aber nur Änderungen vorgenommen werden, die den Festsetzungen des B-Plan nicht widersprechen (§ 12 Abs. 3a Satz 2 BauGB). Insofern kann das hier beschriebene Vorhaben später noch im Rahmen des B-Plans verändert werden.

### **6. Erschließung**

Die Erschließung des Plangebiets nördlich der Bahntrasse erfolgt über den öffentlichen Blockskoppelweg, angefahren nördlich von der Fehrenböteler Dorfstraße, direkt in den Vorhabensbereich. Der südlich der Bahntrasse liegende Vorhabensbereich wird ebenfalls über den Blockskoppelweg erschlossen. Der Blockskoppelweg selbst wird von der Bahntrasse zerschnitten und kann an dieser Stelle nicht passiert werden. Die Zufahrt zum südlichen Teil erfolgt daher von der Neumünsteraner Straße südlich der Bahntrasse über den Blockskoppelweg. Innerhalb des Plangebiets kann die Erschließung über den Solarpark selbst erfolgen. Ein Ausbau von öffentlichen Straßen ist nicht erforderlich. Das Verkehrsaufkommen wird nur unmerklich zunehmen, da es sich bei der Freiflächen-

PV-Anlage um kein verkehrintensives Vorhaben handelt. Mit verstärktem Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase gerechnet. Danach werden Wartungs- und Reparaturarbeiten nur selten durchzuführen sein.

## 7. Ver- und Entsorgung

Der produzierte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Der nächstgelegene mögliche Netzanschlusspunkt der Schleswig-Holstein Netz AG liegt etwa 3,9 km südlich des Plangebiets auf dem Gebiet der Stadt Wahlstedt. Der tatsächliche Netzverknüpfungspunkt wird auf Antrag von der Schleswig-Holstein Netz AG bestimmt.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Müllentsorgung sind nicht erforderlich. Im Plangebiet fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

Die Module dürfen nur trocken oder mit Wasser ohne Zusatzmittel gereinigt werden, damit eine Verunreinigung des Bodens und der Pflanzen unter den Modulen, durch abfließende Flüssigkeiten, unterbunden wird.

Als notwendige Infrastruktur sind Verkabelungen erforderlich, die entlang der Reihen an der Unterseite der Module, im Übrigen unterirdisch verlegt werden. Die Verlegung von Erdkabeln ist im gesamten sonstigen Sondergebiet zulässig.

## 8. Brandschutz

Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nichtbrennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist vorzuhalten. Die Löschwasserversorgung kann über Löschwasserkissen oder Löschwasserbrunnen in den Anlagenteilen gewährleistet werden.

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min bzw. 48 m<sup>3</sup>/Stunde für einen Zeitraum von mind. zwei Stunden vorzuhalten. Die Lage der Löschwasserkissen bzw. der Löschwasserbrunnen ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Die technische Auslegung der Löschwasserkissen / Löschwasserbrunnen erfolgt im anschließenden Baugenehmigungsverfahren.

Im Plangebiet sind ausreichende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr gemäß DIN 14090 freizuhalten.

## 9. Immissionsschutz

Aus ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung können zeitlich begrenzt Immissionen, insbesondere Staub, auftreten und Auswirkungen auf die Freiflächen-PV-Anlage haben. Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind auf Grund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten (s. Hinweis dazu auf der Planzeichnung).

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (Erschütterungen) und Emissionen sind vom Betreiber der PV-Anlage zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb der Bahnanlage ausgehenden Wirkungen bestehen nicht (s. Hinweis dazu auf der Planzeichnung).

### 9.1. Reflexionen / Blendung

Die Solarmodule haben eine eher matte Oberfläche. Die verwendeten Module sind mit reflexionsarmen Solar-Sicherheitsglas ausgestattet. Eventuelle Sonnenreflexionen sind als hellerer Bereich auf den ansonsten dunklen Solarmodulen wahrzunehmen.

Ein wurde ein Blendgutachten des Sachverständigen für Photovoltaik Herrn Mathias Röper erstellt, welches Blendwirkungen auf den Bahnbetrieb sowie den Straßenverkehr ausschließt. Das Gutachten liegt der Bauleitplanung als Anlage bei.

### 9.2. Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar neben der Bundesstraße 205 und der Bahntrasse Neumünster – Bad Segeberg, die bereits jetzt Lärmvorbelastung darstellen.

### 9.3. Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

## 10. Boden

### 10.1. Bodenschutz

Aktuell liegen keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte oder sonstige schädliche Bodenveränderungen vor.

Der Einsatz von Baumaschinen (hier die Nutzung unbefestigter Flächen) ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversiblen Bodenverdichtungen vorzubeugen.

Ausgehobene Bodenmassen sind nach Bodenschichtung getrennt zu lagern und bei einem Wiedereinbau profulgerecht zu verfüllen. Nicht wieder verbauter humoser Oberboden ist gemäß § 202 BauGB und der §§ 1 und 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in geeigneter Weise wieder zu verwerten.

Anfallender Erdaushub ist gemäß § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) zu klassifizieren und zu verwerten. Die Verbringung im Außenbereich ist gemäß LNatSchG ab einer Menge von 30 m<sup>3</sup>, bzw. einer betroffenen Fläche von > 1.000 m<sup>2</sup> durch die untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden und in den Wasserhaushalt ist die Neuanlage von Drainagen unzulässig.

Es ist eine qualifizierte und erfahrene Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Von der Bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 zu erstellen. Durch den Einsatz von Lastverteilungsplatten ist der Boden auf Fahrwegen, Arbeits- und Abstellflächen vor Verdichtungen durch die Befahrung mit Baumaschinen und Fahrzeugen zu schützen. Baustraßen sind primär im Bereich späterer versiegelter Verkehrsstraßen zu planen. Sämtlicher Bodenaushub und Einbau hat schicht-/horizontspezifisch zu erfolgen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist das Bodenschutzkonzept spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen. Für den nicht im Plangebiet zu verwendenden Bodenabtrag ist frühzeitig eine geeignete Verwertung zu organisieren. Die Verwertung ist der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.

### 10.2 Archäologie / Denkmalschutz

Ein Großteil des überplanten Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, daher können hier archäologische Substanz, d.h. archäologischen Denkmäler angetroffen werden. Es gilt gemäß § 15 DSchG, dass wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, dies unverzüglich und unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen hat. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 11. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist Teil 2 der Begründung.

## 12. Flächen und Kosten

### 12.1 Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 31,2 ha, wie folgt aufgeschlüsselt:

Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO: Photovoltaik	300.704 m <sup>2</sup>
Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	3.166 m <sup>2</sup>
Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6.862 m <sup>2</sup>
Private Straßenverkehrsfläche	182 m <sup>2</sup>
Private Grünfläche	1.045 m <sup>2</sup>
Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Überlagernd nicht Teil der Summe)	241 m <sup>2</sup>
Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Überlagernd nicht Teil der Summe)	2.417 m <sup>2</sup>
<b>Summe:</b>	<b>311.959m<sup>2</sup></b>

### 12.2 Kosten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Gemeinde Rickling keine Kosten. Die Fläche verbleibt im Eigentum des derzeitigen Eigentümers, der die Fläche für die Laufzeit der Anlage verpachtet. Planungs-, Bau- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger getragen.

Rickling, den .....

.....  
Bürgermeister